



RTR

Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (PRRF)

Richtlinien

GFRFF0011-0001/2017

Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel, Verteilung und Voraussetzungen

1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems, der Vielfalt des privaten, hierbei auch des lokalen und regionalen Programmangebots innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet, stehen der RTR-GmbH 15 Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung

1.1.1 der Herstellung von Sendungen, Sendereihen oder Sendungsteilen und/oder von Projekten, die zur Ausstrahlung von Sendungen führen (Inhalte- und Projektförderung);

1.1.2 der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildung der programmgestaltenden, kaufmännischen und rundfunktechnischen Mitarbeiter privater Rundfunkveranstalter (Ausbildungsförderung);

1.1.3 der Durchführung und Verbesserung qualitativer und quantitativer Reichweiten-erhebungen und vergleichbarer Datenerhebungen von oder im Auftrag von Veranstaltern (Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung)

nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 KOG (idF BGBl. I Nr. 50/2016) und der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung.

1.2 Vergabe und Aufteilung der Mittel

1.2.1 Die Vergabe der Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds besteht kein Rechtsanspruch.

1.2.2 Die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche gemäß den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 erfolgt nach Abzug des Aufwands gemäß § 31 Abs. 5 KOG im Verhältnis 80:10:10. Die Aufteilung der so errechneten Mittel erfolgt tunlichst in folgendem Ausmaß:

- a) 60-70 % für private Fernsehveranstalter
- b) 30-40 % für private Hörfunkveranstalter

1.2.3 Werden die für den Förderbereich gemäß Punkt 1.1.3 (Studien) zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, fließen diese der Ausbildungsförderung gemäß Punkt 1.1.2 zu. Wird auch die Förderung gemäß Punkt 1.1.2 nicht ausgeschöpft, sind diese Mittel für Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 1.1.1 zu verwenden. Bei Nichtausschöpfung der für die Inhalte- und Projektförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden diese einer Rücklage zugeführt und im Folgejahr gemäß Punkt 1.2.2 zur Verteilung gebracht.

1.2.4 Diese Richtlinien berücksichtigen im beihilfenrechtlich relevanten Teil die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014. Insbesondere die Kriterien des Art. 54 und Art. 31 der AGVO sind verbindlich anzuwenden. Weiters ist Art. 1 Abs. 4 lit. a und c AGVO anzuwenden.

1.3 Persönliche Voraussetzungen

1.3.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Rundfunkveranstalter, die nach § 3 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) oder § 3 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) der österreichischen Rechtshoheit unterliegen und über eine Zulassung oder Anzeige in Österreich verfügen. Die Zulassung muss für die Dauer von mindestens einem Jahr erteilt sein. Im Fall einer Anzeige muss diese auf ganzjährigen Betrieb ausgerichtet sein.

1.3.2 Als Förderungswerber hinsichtlich der Inhalte- und Projektförderung sowie der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung kommen weiters Rundfunkveranstalter in Betracht, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel über eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich verfügen, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz liegt, der Rundfunkveranstalter in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen ist und sein Programm speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtet ist.

1.3.3 Hinsichtlich der Ausbildungsförderung ist die facheinschlägige Aus- und Weiterbildung von programmgestaltenden, kaufmännischen und rundfunktechnischen Angestellten und sonstigen Mitarbeitern von Veranstaltern, welche nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, förderfähig, soweit diese Angestellten und sonstigen Mitarbeiter ihren gewöhnlichen Tätigkeitsort im Inland haben und an der Erstellung von Projekten bzw. Rundfunkprogrammen beteiligt sind, welche in Österreich ausgestrahlt werden und Sendungen oder Programmteile beinhalten, welche nach den Bestimmungen des KOG und dieser Richtlinien förderfähig sind. Anträge auf Ausbildungsförderung dürfen zusätzlich zu den Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 1.3 auch von Rechtsträgern eingebracht werden, denen als Mitglieder oder Gesellschafter mehrheitlich die Rundfunkveranstalter gemäß Punkt 1.3 angehören und deren Zweck auf die gemeinschaftliche Organisation und Veranstaltung von Ausbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Vereinsmitglieder ausgerichtet ist.

1.3.4 Nicht antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter gemäß § 30 Abs. 3 vorletzter Satz KOG.

1.3.5 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des zu fördernden Projekts unter Berücksichtigung der beantragten Förderung, anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist bei der Antragstellung in geeigneter Weise zu überprüfen. Die Förderungsgeberin kann die Auszahlung der Vorauszahlung in besonders begründeten Fällen von einer geeigneten Sicherheitsleistung abhängig machen.

Besondere Bestimmungen

2 Förderbereiche

2.1 Inhalte- und Projektförderung

2.1.1 Die Inhalte- und Projektförderung soll Anreize zur Erstellung und Ausstrahlung von Kulturgütern österreichischer und europäischer Prägung in Form von Sendungen, Sendereihen oder Projekten geben und dadurch zur Belebung der kreativen Szene in Österreich sowie zur Gewährleistung und zum Ausbau eines vielfältigen, hochwertigen und innovativen Programmangebots in den jeweiligen Verbreitungsgebieten beitragen.

2.1.2 Werbesendungen sowie Sendungen, Sendereihen oder Projekte, die vorwiegend sonstigen kommerziellen Zwecken (z.B. Tourismusinformation) dienen, können nicht gefördert werden. Im Rahmen von förderungswürdigen Sendungen, Sendereihen oder Projekten können jene Kosten, die bei der Erstellung von Werbebestandteilen (z.B. Werbespots) anfallen, nicht als förderbare Kosten anerkannt werden.

2.1.3 Die Sendungen, Sendereihen oder Projekte sollen der Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext sowie der kulturellen Vielfalt dienen und müssen einem oder mehreren der Bereiche Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion und Geschichte, Gleichbehandlung, Brauchtum oder Sport zuzuordnen sein.

2.1.4 Projekte müssen eine besondere, vertiefende inhaltliche Befassung mit den unter Punkt 2.1.3 genannten Themenbereichen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Themenschwerpunktes oder vergleichbaren Initiativen zum Ziel haben, die in das bestehende Rundfunkprogramm eingebunden werden. Förderungen können für Projekte gewährt werden, wenn sie einen besonderen Beitrag zu den unter Punkt 2.1.1 genannten Förderungszielen leisten.

2.1.5 Zu fördernde Sendungen, Sendereihen bzw. Projekte müssen grundsätzlich Eigenproduktionen (Inhouse- oder Auftragsproduktionen) der Sender sein. Voraussetzung für die Förderung von Sendungen, Sendereihen oder Projekten ist, dass 50 % der im Zusammenhang mit der förderfähigen Sendung, Sendereihe oder des förderfähigen Projekts tatsächlich anfallenden, förderfähigen Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der allgemein indirekten Kosten in Österreich verwirklicht werden und daher einen Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich leisten.

2.1.6 Qualität und qualitätsfördernde Maßnahmen

- a) Bei der Vergabe der Fördermittel ist jenen Sendungen der Vorzug zu geben, die durch ihre inhaltliche oder technische Gestaltung einen innovativen Charakter bzw. hohe publizistische Qualität aufweisen und damit einen Beitrag zur ständigen Weiterentwicklung und Verbesserung eines pluralistischen Rundfunkangebots leisten. Besondere Beachtung ist ferner jenen Förderanträgen zu schenken, die sich auf Sendungen, Sendereihen oder Projekte beziehen, die durch ihre inhaltliche Gestaltung zu Integration, Gleichberechtigung und Verständigung oder durch kontroversielle und umfassend recherchierte Berichterstattung besonders zur Meinungsvielfalt beitragen.
- b) Bei Rundfunkveranstaltern, die qualitätsfördernde Maßnahmen setzen, können sämtliche Inhalts- und Projektanträge, soweit diese auch alle anderen Förderungskriterien erfüllen und es die Fondsmittel erlauben, bevorzugt werden.

Darunter fallen Rundfunkveranstalter, die Leitlinien erlassen und nachweislich umgesetzt haben, durch die Programmproduktion und redaktionelle Abläufe geregelt werden. Weiters muss ein Großteil der programmgestaltenden Mitarbeiter angestellt oder die Anzahl der angestellten Mitarbeiter im Vorjahr relevant erhöht worden sein.

Zusätzlich wurde zumindest einer der folgenden Punkte erfüllt:

- Ausbau der Anzahl und/oder des Umfangs von Nachrichten,
- Ausbau der Anzahl und/oder des Umfangs von Qualitätssendungen,
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.2.4 oder von vergleichbaren Ausbildungsmaßnahmen.

2.1.7 Förderungen nach 1.1.1 können nur für die Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Projekten gewährt werden, die dem im Zulassungsbescheid der KommAustria bzw. der Anzeige gemäß § 9 AMD-G oder § 6a PrR-G festgelegten Programm entsprechen.

2.1.8 Voraussetzung für die Gewährung einer Inhalte- und Projektförderung im Rahmen eines Hörfunkprogramms ist, dass das vom Förderungswerber veranstaltete Programm in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr einen Wortanteil (exklusive Werbung, ungestalteten Patronanzan- und -absagen und Jingles) von im Wochendurchschnitt gerechnet mindestens 10 % aufweist und der Anteil eigenproduzierter Sendungen (Inhouse- oder Auftragsproduktionen) am Gesamtprogramm mindestens 50 % beträgt.

2.1.9 Voraussetzung für die Gewährung einer Inhalte- und Projektförderung im Rahmen eines Fernsehprogramms ist, dass das vom Förderungswerber veranstaltete Programm in einem Umfang von mindestens 20 % eigenproduziert (Inhouse- oder Auftragsproduktion) ist. Dieser Anteil bezieht sich bei Fensterprogrammen gemäß Punkt 4.2.6 und bei frei zugänglichen Sendungen von Pay-TV Sendern gemäß Punkt 4.2.7 lediglich auf deren Dauer.

2.1.10 Zu fördernde Sendungen müssen je nach Sendungsformat jeweils alle dort genannten Kriterien erfüllen, wobei Radiosendungen je nach Sendungsformat in entsprechendem Ausmaß mit Musik versetzt sein können.

a) Nachrichten

Inhalt:

- Die Sendung dient der journalistischen Berichterstattung und Aufbereitung unterschiedlicher (tages)aktueller Themen aus gesellschaftlich relevanten Themenkreisen wie insbesondere Innen- und Außenpolitik, Wirtschaft, europäische Integration, Gesundheit, Chronik, Forschung, Sport und Kultur.
- Die Sendung spiegelt die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich wider, weist besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet des Veranstalters auf und leistet damit einen besonderen Beitrag zur lokalen und regionalen Berichterstattung.
- Die Sendung fördert (insbesondere im Bereich Radio) Themen mit identitätsstiftender Wirkung für beispielsweise regional/lokal oder altersmäßig definierte Zielgruppen.

Frequenz:

- regelmäßige Ausstrahlung, und zwar im Hörfunk mindestens zwölfmal täglich (bei Lokalnachrichten mindestens sechsmal täglich) und im Fernsehen mindestens einmal täglich.

Produktion:

- Kombination von eigenproduziertem (Inhouse- oder Auftragsproduktion) und zugekauftem Material, mit eindeutigem Schwerpunkt auf eigenproduziertem Material. Nachrichtensendungen, die aus der – wenn auch rudimentär bearbeiteten – bloßen Wiedergabe von Agenturmeldungen oder Schlagzeilen bestehen, werden nicht gefördert.

b) Reportagesendungen und -magazine

Inhalt:

- Die Sendung enthält eine oder mehrere Reportagen oder Features mit gesellschaftspolitischer oder kultureller Relevanz in den unter Punkt 2.1.3 genannten Themenbereichen.
- Die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.
- Die Sendung reflektiert und fördert die österreichische oder europäische Kultur und berücksichtigt in ihrer Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs.

Frequenz:

- Einmalige oder mehrmalige/regelmäßige Ausstrahlung.

Produktion:

- Eigenproduktionen (Inhouse- oder Auftragsproduktionen).

c) Dokumentationen

Inhalt:

- Die Sendung berichtet über reale Ereignisse, aufbauend auf journalistischer Recherche in den unter Punkt 2.1.3 angeführten Themenbereichen, und dient der breiten und umfassenden Information und Bildung des Publikums.
- Doku-Soaps oder Doku-Dramen, die auf ein breiteres Publikum ausgerichtet sind, können nur dann gefördert werden, wenn sie Themen mit klarem Österreich-Bezug behandeln und einen eindeutigen gesellschaftspolitischen Mehrwert aufweisen, indem sie gesellschaftspolitisch wichtige Themenbereiche wie etwa Gesundheit in einer für das Publikum nachvollziehbaren Weise darstellen.
- Die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.
- Die Sendung reflektiert und fördert die österreichische oder europäische Kultur und berücksichtigt in ihrer Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs.

Frequenz:

- Einmalige oder mehrmalige/regelmäßige Ausstrahlung.

Produktion:

- Eigenproduktionen (Inhouse- oder Auftragsproduktionen).

d) Diskussionssendungen

Inhalt:

- Die Sendung stellt ein oder mehrere Personen im Gespräch mit einem oder mehreren Moderatoren des Senders, zu einem Thema von öffentlichem Interesse und mit gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz insbesondere in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Lebenshilfe dar.
- Die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.
- Die Sendung dient der freien Meinungsäußerung und fördert die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen.
- Die Sendung reflektiert und fördert die österreichische oder europäische Kultur und berücksichtigt in ihrer Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs.

Frequenz:

- Einmalige oder mehrmalige/regelmäßige Ausstrahlung.

Produktion:

- Eigenproduktionen (Inhouse- oder Auftragsproduktionen).

e) Magazinsendungen

Inhalt:

- Die Sendung beschäftigt sich in der Regel mit einem bestimmten Themenbereich gemäß Punkt 2.1.3 und dient der breiten und umfassenden Information und Bildung des Publikums oder aber der qualitativ hochwertigen, themenspezifischen Information und Bildung bestimmter Publikumsgruppen.
- Nicht gefördert werden Quiz-/Call-In-Sendungen. Dies schließt nicht aus, dass bei anderen förderwürdigen Sendungen eine telefonische Teilnahme des Publikums (ohne Verwendung von Mehrwertnummern) ermöglicht wird, sofern diese Teilnahme in Zusammenhang mit dem Sendungsinhalt steht.
- Die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.
- Die Sendung reflektiert und fördert die österreichische oder europäische Kultur und berücksichtigt in ihrer Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs.

Frequenz:

- Regelmäßige Ausstrahlung.

Produktion:

- Eigenproduktion (Inhouse- oder Auftragsproduktionen).

f) Übertragung

Inhalt:

- Die Sendung enthält eine Live-Übertragung oder zeitversetzte Erstausstrahlung von Ereignissen insbesondere kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich.

- Die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.

Frequenz:

- Einmalig.

Produktion:

- Eigenproduktion (Inhouse- oder Auftragsproduktionen).

g) Themenschwerpunkte

Inhalt:

- Schwerpunkte zu den unter Punkt 2.1.3 angeführten Themenbereichen, die über verschiedene Sendungselemente hinweg in jeweils passender Form verarbeitet werden. Themenschwerpunkte bestehen aus einer Gruppierung verschiedener, themenbezogener Sendungsformate, wobei nur Sendungen der vorgenannten Kategorien förderungswürdig sind.
- Der Themenschwerpunkt weist eine hohe gesellschaftspolitische Relevanz auf und dient der umfassenden Information und Bildung des Publikums.
- Der Themenschwerpunkt weist durch seinen Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.
- Die Sendung reflektiert und fördert die österreichische oder europäische Kultur und berücksichtigt in ihrer Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs.

Frequenz:

- Einmalige oder mehrmalige/regelmäßige Ausstrahlung.

Produktion:

- Kombination von eigenproduziertem und zugekauftem Material, mit eindeutigem Schwerpunkt auf eigenproduziertem Material.

h) Moderierte Radiosendungen

Inhalt:

- Die Sendung ist moderiert und enthält eine oder mehrere Reportage- und/oder Nachrichtenbausteine und/oder Features mit gesellschaftspolitischer oder kultureller Relevanz in den unter Punkt 2.1.3 genannten Themenbereichen.
- Die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung auf.
- Die Sendung reflektiert und fördert die österreichische oder europäische Kultur und berücksichtigt in ihrer Gestaltung gegebenenfalls die Besonderheiten des österreichischen Sprachgebrauchs.

Frequenz:

- Einmalige oder mehrmalige/regelmäßige Ausstrahlung.

Produktion:

- Eigenproduktionen (Inhouse- oder Auftragsproduktionen).

2.1.11 Eine nach den Bestimmungen dieser Richtlinien förderwürdige Sendung oder Sendereihe kann nur einmal, und zwar beim Erstausstrahlenden gefördert werden. Wurden einem Rundfunkveranstalter für ein Projekt Förderungen gewährt, ist eine weitere Förderung der im Projekt enthaltenen Sendungen oder Sendereihen nach Punkt 1.1.1 nicht zulässig.

2.1.12 Nicht förderbar sind unbeschadet der Bestimmung gemäß Punkt 4.2.6 Sendungen und Programmteile gemäß § 30 Abs. 4 KOG.

2.1.13 Im Hinblick auf die Förderwürdigkeit haben Sendungen aus dem Bereich Sport schwerpunktmäßig über Ereignisse und Veranstaltungen von lokalem und/oder regionalem Interesse zu berichten. Übertragungen von Premium-Sportbewerben (wie z.B. Fußball-Bundesliga) können nicht gefördert werden. Vgl. ferner Punkt 3.1.2 Z 1.

2.2 Ausbildungsförderung

2.2.1 Die nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährten Förderungen dienen der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildung von an der programmlichen oder rundfunktechnischen Gestaltung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen mitwirkenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern gemäß §§ 30 ff KOG förderfähiger Rundfunkveranstalter. Weiters dient die Förderung der Ausbildung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern, welche in betriebswirtschaftliche Abläufe innerhalb des Rundfunkveranstalters eingebunden sind.

2.2.2 Gefördert werden die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern an Ausbildungsprogrammen, welche von Ausbildungseinrichtungen angeboten werden, die über anerkannte Kompetenz auf dem Gebiet der Journalismusausbildung, der rundfunktechnischen oder kaufmännischen Ausbildung verfügen und Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind und durch die sich die Vermittelbarkeit der Mitarbeiter deutlich verbessert.

2.2.3 Bei der Vergabe der Fördermittel kann der Journalismusausbildung sowie rundfunk- und medienrechtlichen Ausbildungsmaßnahmen der Vorzug gegeben werden.

2.2.4 Nach Befassung des Förderbeirats kann die RTR-GmbH auf ihrer Website Journalistenausbildungs-Curricula und Ausbildungsmaßnahmen nennen, deren Absolvierung durch Mitarbeiter des Rundfunkveranstalters zu einer Bevorzugung bei der Vergabe der Inhaltförderung gemäß Punkt 2.1.6 lit. b führen kann.

2.3 Reichweiterehebungs- und Qualitätsstudienförderung

2.3.1 Die nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährten Reichweiterehebungs- förderungen dienen einer höheren Datensicherheit und Reduktion der statistischen Schwankungsbreiten insbesondere durch Aufstockung der Fallzahlen bzw. Testhaushalte bei lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern im Rahmen von Radio- und Teletest sowie vergleichbarer Datenerhebungen. Die Qualitätsstudienförderung dient der Information der Programmschaffenden hinsichtlich der erreichten Zielgruppen und der inhaltlichen Akzeptanz (Programm- und Rezipientenforschung). Die dadurch erreichten Präzisierungen sollen zur Verbesserung der Programmentwicklung und damit der Programmqualität beitragen. Die Ergebnisse der Reichweiterehebungen sind zu veröffentlichen.

2.3.2 Studien von einzelnen Rundfunkveranstaltern können dann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Studie muss geeignet sein, den Rundfunkveranstalter hinsichtlich der Auswahl und Qualität der Programme sowie deren Ausrichtung am Markt zu unterstützen und zur Erreichung der Ziele gemäß Punkt 2.3.1 beizutragen;

2. die Erstellung der Studie muss durch ein fachkundiges Unternehmen, einen ausgewiesenen Fachexperten oder eine wissenschaftliche Einrichtung mit entsprechenden Referenzen erfolgen;
3. das Konzept hat insbesondere den erwarteten Nutzen der Studie für den Rundfunkveranstalter selbst oder auch Dritte (z.B. andere Rundfunkveranstalter, Konsumenten) nachvollziehbar darzustellen;
4. die Kosten für die Erstellung der Studie haben den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen;
5. die Ergebnisse der Studien sind der RTR-GmbH vollständig offenzulegen;
6. die wesentlichen Ergebnisse der Studie mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu veröffentlichen.

3 Förderbare Kosten

3.1 Inhalte- und Projektförderung

3.1.1 Folgende Kosten können im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung berücksichtigt werden:

1. direkte Personalkosten der an der Gestaltung der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts mitwirkenden Mitarbeiter,
2. direkte Sachkosten, die im Rahmen der Gestaltung der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts angefallen sind, darunter
 - Kosten für zugekauftes Nachrichtenmaterial, Original-Töne, Interviews und vergleichbare Inhalte, sofern diese zulässiger Bestandteil einer zu fördernden Sendung sind,
 - Kosten für den Ankauf von Sendekonzepten und Formatrechten,
 - Projektierungs- und Entwicklungskosten, wobei darunter jene Kosten zu verstehen sind, die bei der Vorbereitung eines Projektes im Sinne dieser Richtlinie entstehen,
 - Kosten, die bei der Produktion von Sendungen, Sendereihen oder Projekten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung in Gebärdensprache anfallen,
3. allgemein indirekte Kosten (insbesondere Personal-, Sach- und Verwaltungskosten, Miete, Infrastrukturkosten), soweit sie aufgrund anerkannter Kostenrechnungsgrundsätze den geförderten Inhalten zugerechnet werden können.

3.1.2 Folgende Kosten können im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung nicht gefördert werden:

1. Kosten für den Erwerb von Sportrechten, ausgenommen Kurzberichterstattungsrechte;
2. Kosten für den Erwerb von Rechten an Musik und Musikvideos, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Förderziel stehen oder einen integralen Bestandteil einer förderfähigen Sendung, Sendereihe oder eines förderfähigen Projekts bilden.

3.2 Förderbare Kosten bei der Ausbildungsförderung

Gefördert werden die Kosten von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an anerkannten Ausbildungseinrichtungen. Diese Kosten umfassen insbesondere:

- Personalkosten für die Ausbilder
- Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer

- sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung
- Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme

3.3 Förderbare Kosten bei der Förderung von Reichweitenerhebungen und Qualitätsstudien

3.3.1 Folgende Kosten können im Rahmen der Förderung von Reichweitenerhebungen eingereicht werden:

- Kosten für die Durchführung von Reichweitenerhebungen für Hörfunk und Fernsehen insbesondere im lokalen und regionalen Bereich.

3.3.2 Folgende Kosten können im Rahmen der Förderung von Qualitätsstudien eingereicht werden:

- Kosten für Erstellung der Studie
- Kosten für Reisespesen
- Kosten für Beratungsdienste
- Kosten für die Publikation der Studie

4 Ausmaß der Förderung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Eine Förderung von Kosten ist generell unzulässig, soweit in Bezug auf diese Kosten aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union die Gesamtförderhöhe von 100 % überschritten würde (Verbot der Überförderung).

4.1.2 Gemäß Art. 8 AGVO sind Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Art. 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfenobergrenzen nicht überschreiten.

4.1.3 Die Förderung von Kosten für Sendungen, die bereits im Rahmen des Fernsehfilmförderungsfonds (Fernsehfonds Austria) gemäß §§ 26 bis 28 KOG gefördert werden, ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

4.1.4 Im Rahmen der Ausbildungsförderung dürfen dieselben Kosten nur entweder beim Rundfunkveranstalter oder bei Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3 gefördert werden (Kumulierungsverbot).

4.2 Ausmaß und Art der Inhalte- und Projektförderung

4.2.1 Relative Höhe im Hörfunk

Die Förderung gemäß Punkt 1.1.1 kann bis zu folgender Höhe der förderfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts erfolgen:

- Bei einer technischen Reichweite von weniger als 100.000 Hörern maximal 50 %
- Bei einer technischen Reichweite von weniger als 300.000 Hörern maximal 40 %
- Bei einer technischen Reichweite von mehr als 300.000 Hörern maximal 30 %

Erhöhte Förderquoten im Hörfunk

- a) Die Förderquote von Sendungen, die gemäß Punkt 2.1.6 lit. a besonders förderungswürdig sind, kann um bis zu 10 % der obigen maximalen Förderquoten¹ erhöht werden.
- b) Bei Umsetzung von zumindest zwei qualitätsfördernden Maßnahmen gemäß Punkt 2.1.6 lit. b kann die Förderquote sämtlicher geförderter Sendungen um bis zu 10 % der obigen maximalen Förderquote¹ erhöht werden.

Die Erhöhungen nach lit. a und b sind nicht kumulierbar.

Der Förderungswerber hat bekanntzugeben, ob die zu fördernde Sendung, Sendereihe bzw. das Projekt innerhalb von sieben Tagen nach Erstaussstrahlung auch durch andere nicht verbundene Hörfunkveranstalter ausgestrahlt wird. Ist dies der Fall, so ergibt sich der Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts entsprechend der insgesamt erreichten technischen Reichweite.

4.2.2 Relative Höhe im Fernsehen

Die Förderung gemäß Punkt 1.1.1 – unabhängig von deren Verbreitungsart – kann für bundesweite Fernsehveranstalter bis zu einer Höhe von 30 %, für lokale oder regionale Fernsehveranstalter bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts erfolgen.

Erhöhte Förderquoten im Fernsehen

- a) Die Förderquote von Sendungen, die gemäß Punkt 2.1.6 lit. a besonders förderungswürdig sind, kann um bis zu 10 % der obigen maximalen Förderquoten² erhöht werden.
- b) Bei Umsetzung von zumindest drei qualitätsfördernden Maßnahmen gemäß Punkt 2.1.6 lit. b kann die Förderquote sämtlicher geförderter Sendungen um bis zu 10 % der obigen maximalen Förderquote² erhöht werden.
- c) Die Förderquote von Sendungen erhöht sich um maximal 15 %, wenn der Fernsehveranstalter nachweist, dass bei der Produktion von Sendungen, Sendereihen oder Projekten zusätzliche Kosten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung in Gebärdensprache angefallen sind.

Die Erhöhungen nach lit. a und b sind nicht kumulierbar.

Lokale oder regionale Fernsehveranstalter haben bekanntzugeben, ob die zu fördernde Sendung, Sendereihe bzw. das Projekt innerhalb von sieben Tagen nach Erstaussstrahlung auch durch bundesweite Fernsehveranstalter ausgestrahlt wird. Ist dies der Fall, so ist die für bundesweite Fernsehveranstalter geltende relative Förderhöhe anzuwenden.

4.2.3 Absolute Höhe im Hörfunk

Der jährliche Gesamtbetrag an Inhalte- und Projektförderung, welcher einem Veranstalter für ein von ihm veranstaltetes Hörfunkprogramm gewährt werden kann, ist mit 20 % der für Hörfunk gemäß Punkt 1.2.2 lit. b zur Verfügung stehenden Mittel, begrenzt.

¹ Die Förderquoten im Hörfunkbereich können also maximal von 30 auf 33 %, 40 auf 44 % oder 50 auf 55 % erhöht werden.

² Die Förderquoten im Fernsbereich können, soweit keine Maßnahmen gemäß Punkt 4.2.2.c gesetzt wurden, maximal von 30 auf 33 % oder 50 auf 55 % erhöht werden.

4.2.4 Absolute Höhe im Fernsehen

Der jährliche Gesamtbetrag an Inhalte- und Projektförderung, welcher einem Veranstalter für ein von ihm veranstaltetes Fernsehprogramm gewährt werden kann, ist mit 50 % der für Fernsehen gemäß Punkt 1.2.2 lit. a zur Verfügung stehenden Mittel, begrenzt.

4.2.5 Förderintensität

Eine Erhöhung der Förderquote über 50 % der förderfähigen Gesamtkosten ist nur für schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen zulässig. Eine Produktion ist dann schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf lokale oder regionale Märkte als begrenzt qualifiziert werden müssen und/oder wenn sie nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und ihre Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen. Eine Produktion ist auch aus folgenden Gründen schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt: Wegen ihres innovativen Charakters, weil sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen und/oder publizistischen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

4.2.6 Sonderregelung für Fensterprogramme

Die jährliche Inhalte- und Projektförderung, die Fernsehveranstaltern für ein Fensterprogramm gewährt wird, welches sich primär an ein in Österreich ansässiges Publikum richtet, während sich das Rahmenprogramm nicht primär an ein in Österreich ansässiges Publikum richtet, ist abweichend von Punkt 4.2.4 maximal mit einem Betrag begrenzt, der sich wie folgt errechnet:

Grenzbetrag gem. Punkt 4.2.4 geteilt durch 416.100^3 multipliziert mit der Nettodauer des Fensterprogramms (gerechnet in Minuten pro Jahr).

4.2.7 Sonderregelung für frei zugängliche Sendungen von Pay-TV Sendern

Die jährliche Inhalte- und Projektförderung für frei zugängliche Sendungen, Sendereihen oder Projekte von Fernsehveranstaltern, deren Programme grundsätzlich nicht im Sinne von § 3 Abs. 2 FERG frei zugänglich sind, ist abweichend von Punkt 4.2.4 maximal mit einem Betrag begrenzt, der sich wie folgt berechnet:

Grenzbetrag gem. Punkt 4.2.4 geteilt durch 416.100^4 multipliziert mit der Nettodauer der frei zugänglichen Sendung, Sendereihe oder des Projekts (gerechnet in Minuten pro Jahr).

4.2.8 Sonderregelung für Programme mit Teleshopping

Sender, deren Programme mehr als 50 % Teleshopping beinhalten, werden nicht gefördert.

4.3 Ausmaß und Art der Ausbildungsförderung:

4.3.1 Die Förderhöhe beträgt

- grundsätzlich maximal 50 % der förderbaren Kosten
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines kleinen Unternehmens im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 70 % der förderbaren Kosten

³ (=19 Stunden in Minuten auf 365 Tage hochgerechnet)

⁴ (=19 Stunden in Minuten auf 365 Tage hochgerechnet)

- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 60 % der förderbaren Kosten
- bei Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3, deren Mitglieder oder Gesellschafter mehrheitlich kleine und mittlere Unternehmen sind, als Förderungsempfänger maximal 60 % der förderbaren Kosten

4.3.2 Erfolgt eine Förderung ausnahmsweise für eine Ausbildungsmaßnahme, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betrifft und mit der Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind, so beträgt die Förderhöhe abweichend:

- grundsätzlich maximal 25 % der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines kleinen Unternehmens im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 45 % der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 35 % der förderbaren Kosten;

4.3.3 Die Förderung gemäß diesem Punkt ist für die Förderung derselben Ausbildungskosten nur dann mit anderen Fördermitteln des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union kumulierbar, wenn dabei die maximale Förderhöhe gemäß Punkt. 4.3.1 bzw. 4.3.2 nicht überschritten wird. Förderwerber haben bei Beantragung einer Förderung gemäß diesem Punkt andere Förderungen aus Mitteln des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union offen zu legen.

4.4 Ausmaß der Reichweitenerhebungsförderung

Die Kosten gemäß den Punkten 3.3.1 und 3.3.2 können zur Gänze gefördert werden.

Allgemeine Verfahrensregeln

5 Antragszeitpunkt und Förderzeitraum

5.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen können in den von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Antragszeiträumen, welche mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden, eingereicht werden. In Entsprechung Art. 6 der AGVO muss der Förderantrag jedoch vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt werden (Anreizeffekt).

5.2 10 % der für die Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 1.1.1 zur Verfügung stehenden Fördermittel können von der RTR-GmbH für Sendungen, Sendereihen und Projekte über nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Naturereignisse oder politische Veränderungen) während des laufenden Kalenderjahres reserviert werden. Diesbezügliche Anträge können jederzeit unterjährig eingebracht werden, wobei zu begründen ist, woraus sich die Notwendigkeit der kurzfristigen Antragstellung ergibt. In diesen begründeten Ausnahmefällen können auch Sendungen, Sendereihen oder Projekte gefördert werden, bei denen im Zeitpunkt der Förderungsentscheidung die Ausstrahlung bereits stattgefunden oder begonnen hat, sofern der Förderungsantrag bereits vor Beginn der Ausstrahlung eingebracht wurde.

5.3 Werden diese Mittel im Laufe eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, werden sie einer Rücklage zugeführt und im Folgejahr für denselben Förderbereich gemäß Punkt 1.2.2 zur Verfügung gestellt.

5.4 Ein Antrag kann auch von Rundfunkveranstaltern gestellt werden, die über eine Zulassung verfügen oder Anzeige erstattet haben, den Sendebetrieb jedoch noch nicht aufgenommen haben, sofern sie glaubhaft machen, dass die Betriebsaufnahme innerhalb des Förderzeitraums erfolgen wird.

5.5 Der Förderzeitraum ist mit der Dauer der Sendung, Sendereihe oder des Projekts limitiert und beträgt maximal ein Kalenderjahr.

6 Antragsunterlagen

6.1 Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die inhaltsbeschreibenden Angaben, sind in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben den von der RTR-GmbH veröffentlichten Vorgaben zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

6.2 Im Rahmen der Antragstellung hat der Förderungswerber mittels eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Formulars die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten eines Förderungswerbers anzuerkennen, sein Einverständnis zu der dort vorgesehenen Datenverwendung abzugeben und zu bestätigen, dass die im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Insbesondere hat der Förderungswerber zu erklären, die Allgemeinen Bedingungen der RTR-GmbH für die Gewährung von Förderungen aus dem PRRF zu kennen und zu akzeptieren, insbesondere die Verpflichtung gemäß Punkt 9.1 zur schriftlichen Rückziehung der Förderungsanträge innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Förderzusage, wenn die Förderzusage zusätzliche oder abweichende Bedingungen bzw. vom Antrag Abweichendes enthält und dem durch den Förderungswerber nicht zugestimmt wird.

6.3 Zu den Antragsunterlagen für die Inhalte- und Projektförderung gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Beschreibung des Inhalts der zu fördernden Sendung(en), Sendereihe oder des zu fördernden Projekts
- Angaben zu den am Projekt beteiligten Personen
- Aufstellung der Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendungsreihe oder des zu fördernden Projekts, einschließlich allfälliger Kosten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung von Sendungen in Gebärdensprache
- Vorlage aller der sich auf die zu fördernde Sendung, Sendereihe oder das zu fördernde Projekte beziehenden Angebote und Kalkulationen (z.B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, zugekaufte Leistungen), soweit zum Antragszeitpunkt bereits vorhanden
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.
- Schriftliche Bestätigung des Antragstellers, dass die konkrete Sendung, Sendereihe oder das konkrete Projekt ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden kann.

6.4 Zu den Antragsunterlagen für die Ausbildungsförderung gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Darstellung der Ausbildungsmaßnahmen
- Angaben zu den an der Ausbildungsmaßnahmen teilnehmenden Mitarbeitern sowie deren Funktion
- Aufstellung der Kosten der zu fördernden Ausbildungsmaßnahmen
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

6.5 Zu den Antragsunterlagen für die Förderung von Reichweitenerhebungen und Qualitätsstudien gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Darstellung der durch Aufstockung von Fallzahlen oder Testhaushalten entstandenen Kosten
- Für die Förderung von Qualitätsstudien ist eine detaillierte Darstellung der in Punkt 2.3.2 angeführten Kriterien vorzulegen
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

7 Förderungsentscheidung

7.1 Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge auf Gewährung von Förderungen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende der Antragsfrist zu entscheiden. Dem gemäß § 32 KOG zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

7.2 Die RTR-GmbH kann, insbesondere wenn es sonst zur Ausschöpfung der Fördermittel käme, beantragte Förderungen auch teilweise gewähren.

8 Mitteilung der Förderungsentscheidung

8.1 Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Förderungszusage, beinhaltend den Durchführungszeitraum, die Höhe der förderbaren Kosten und die Höhe der vorgesehenen Fördermittel sowie allfällige vom Antrag abweichende oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen.

8.2 Im Fall einer negativen Förderentscheidung erhält der Förderungswerber schriftlich Mitteilung über die Ablehnung des Antrages unter Angabe einer Begründung.

8.3 Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

9 Vertragsmodalitäten

9.1 Der Antrag auf Förderung aus dem PRRF gemäß Punkt 6 stellt ein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages durch den Förderungswerber dar, das durch eine übereinstimmende schriftliche Förderungszusage durch die Förderungsgeberin angenommen wird. Enthält die Förderungszusage vom Antrag Abweichendes bzw. zusätzliche oder abweichende Bedingungen, so gilt der Förderungsvertrag auch mit diesen zustande gekommen, wenn der Förderungswerber den Förderungsantrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Förderungszusage schriftlich zurückzieht.

9.2 Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

9.3 Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen die vom Förderungsempfänger vorgelegten Unterlagen. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierte Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.4 Die §§ 30 bis 32 des KOG und die Förderungsrichtlinien sind integrierte Bestandteile des Förderungsvertrages.

9.5 Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH auf Anfrage eine Aufzeichnung oder Kopie der geförderten Sendung oder des geförderten Projektes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, der RTR-GmbH die für ihre Berichtslegung im Zusammenhang mit den geförderten Produktionen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

10 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Förderungsbeträge zur Inhalte- und Ausbildungsförderung sowie zur Reichweitereinerhebungs- und Qualitätsstudienförderung erfolgt nach Prüfung aller eingereichten Rechnungen und Unterlagen.

Auf Antrag des Förderungswerbers kann für die Förderung von Inhalten und Projekten eine Anzahlung in Höhe von maximal 50 vH des zugesagten Förderungsbetrages bereits nach Zustandekommen des Förderungsvertrages gemäß Punkt 9.1, spätestens am Ende des darauf folgenden Quartals, ausgezahlt werden. Im Rahmen der Ausbildungsförderung kann eine Vorauszahlung nur Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3 PRRF-RL gewährt werden.

Eine Anzahlung kann Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 5.4 erst gewährt werden, wenn sie den Sendebetrieb tatsächlich aufgenommen haben.

11 Verpfändungs- und Abtretungsverbot

Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

12 Einstellung und Rückforderung der Förderung

12.1 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

- a) der Förderungswerber wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;
- b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
- c) der Förderungswerber nicht bekanntgegeben hat, dass die Sendung, Sendereihe oder das Projekt innerhalb von sieben Tagen ab Erstausstrahlung auch durch andere Hörfunkveranstalter (Punkt 4.2.1) bzw. auch durch bundesweite Fernsehveranstalter (Punkt 4.2.2) ausgestrahlt wird, eine solche Ausstrahlung aber tatsächlich stattgefunden hat. In einem solchen Fall ist der aus der relativen Förderhöhe nach Punkt 4.2.1 bzw. 4.2.2 resultierende Differenzbetrag zurückzuzahlen;
- d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;
- e) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
- f) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- h) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

- i) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- j) eine Förderung an ein Unternehmen in Schwierigkeiten iSd Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO vergeben wurde;
- k) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- l) in Bezug auf eine geförderte Sendung rechtskräftig eine Verletzung von §§ 30 oder 42 AMD-G bzw. § 16 Abs. 3 oder 4 PrR-G festgestellt wurde (dies gilt auch, wenn die Sendung Teil einer Sendereihe oder eines Projekts ist);
- m) die Zulassung aufgrund von § 63 AMD-G bzw. § 28 PrR-G rechtskräftig entzogen wurde, hinsichtlich des bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Entzugs der Zulassung nicht verbrauchten Teils der Förderung.

12.2 Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

13 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

14 Bucheinsicht und Vor-Ort-Prüfungen

Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die RTR-GmbH kann zu diesem Zweck auch mit anderen in Betracht kommenden Fördergebern zusammenwirken.

15 Endkostenstand

15.1 Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und eine gesonderte Rechnungslegung vorzusehen.

15.2 Die Übermittlung des Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen vier Monaten nach Ausstrahlung der geförderten Sendung, Sendereihe oder des geförderten Projekts bzw. vier Monate nach Fertigstellung der Studie oder Abschluss der Ausbildungsmaßnahme zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die RTR-GmbH eine Fristverlängerung gewähren. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Fristen, kann die RTR-GmbH die gesamte Förderung – nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Förderungsnehmer zur Nachreichung der Unterlagen – zurückfordern. Solange der Endkostenstand und die für die

Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der o.a. Fristen nicht vorgelegt wurden, ist ein neuer Antrag auf Förderung des Förderungswerbers oder eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

16 Anzeige- und Informationspflichten

16.1 Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.2 Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

17 Nachweise

Der Förderungswerber hat Nachweise über die geplante Aufbereitung des Projektes in seinem Rundfunkprogramm vorzulegen. Bei Projekten, die nicht zu einer Ausstrahlung von Sendungen oder Programmteilen im Rundfunkprogramm führen, ist die Förderung nachträglich zu widerrufen.

18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

18.1 Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 19 KOG jährlich Bericht zu legen und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

18.2 Die Richtlinien treten mit 19. September 2017 in Kraft und bleiben längstens bis 3. November 2018 in Geltung.

18.3 Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks an.

18.4 Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.

Wien, am 19. September 2017

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mag. Oliver Stribl
Geschäftsführer Fachbereich Medien